



# St. Vitus Schützenverein Venhaus 1632 e.V.

## Vereinsatzung

des St. Vitus Schützenvereins Venhaus

vom 5. Oktober 2022

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen „St. Vitus Schützenverein Venhaus 1632 e. V.“  
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück unter VR 100042 eingetragen.
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in 48480 Spelle, Ortsteil Venhaus
- § 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- § 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### § 2 Zweck des Vereins

- § 2 Nr. 1 Der Verein verfolgt weiter den Zweck der Förderung und die Pflege des Schießsports im Sinne des Deutschen Schützenbundes.  
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die regelmäßige Durchführung von sportlichem Übungsschießen und regelmäßige Teilnahme an Wettkämpfen verwirklicht.
- § 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 2 Nr. 5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### § 3 Schützenfest

Der Gewinn aus der Abhaltung eines alljährlichen Schützenfestes, welches dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen ist, fließt zur Mittelbeschaffung dem Satzungszweck gem. § 2 Nr. 1 (Schießsports) zu.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person über 16 Jahre und jede juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den in der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand**

- a. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
- b. Dem gesamten Vorstand gehören an:  
Der geschäftsführende Vorstand zu a) und b):
  - der Kassierer
  - der Schriftführer
  - die amtierenden zwei Könige, die beim jährlichen Schützenfest ermittelt werden.
  - die amtierenden Kommandeure
  - die Schießwarte
  - alle gewählten Beisitzer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Eins von zwei Mitgliedern muss zwingend den geschäftsführenden Vorstand angehören.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

In den Vorstand kann gewählt werden, wer das 18 Lebensjahr vollendet hat und mindestens ein Jahr Mitglied im Verein ist.

## **§ 9 Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder), welches den Aufgabenbereich des ausgeschiedenen Mitgliedes übernimmt. Die Amtsdauer des Ersatzmitgliedes ist zeitlich bis zur nächsten Mitgliederversammlung befristet.

Der Vorstand ist verpflichtet, die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zum Wohle des Vereins durchzuführen.

## **§ 10 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich (auch per E-Mail), fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende und/oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung

entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und vom Schriftführer möglichst innerhalb von 4 Wochen den Vorstand in Textform (durch Brief oder durch digitale Medien) zu übergeben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, virtuell über digitale Wege oder per Internetkonferenz oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Bei grober Pflichtverletzung kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen widerrufen werden.

Vorstandssitzungen können auch virtuell oder digital stattfinden, wenn dies notwendig erscheint und technisch durchführbar ist.

### **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung, also die Gesamtheit aller Mitglieder, ist das oberste Organ des Vereins.

In der Mitgliederversammlung hat jedes teilnehmende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

### **§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst am 30. April eines jeden Jahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Das Schriftformerfordernis ist durch Versendung der Einladung per E-Mail erfüllt. In diesem Fall gilt das Einladungsschreiben dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftliche bekannt gegebene E-Mail Adresse gerichtet ist.

Die Mitgliederversammlung kann auch auf elektronischem Wege abgehalten werden. Den technischen und organisatorischen Ablauf regelt eine Geschäftsordnung, über die der Vorstand/die Mitgliederversammlung beschließt. Von einer virtuellen Mitgliederversammlung soll jedoch nur Gebrauch gemacht werden, wenn eine Präsenzveranstaltung der Vereinsmitglieder aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist (z. B. Corona-Pandemie).

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

### **§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Vereinsmitglied der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen all den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

#### § 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

#### § 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

#### § 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

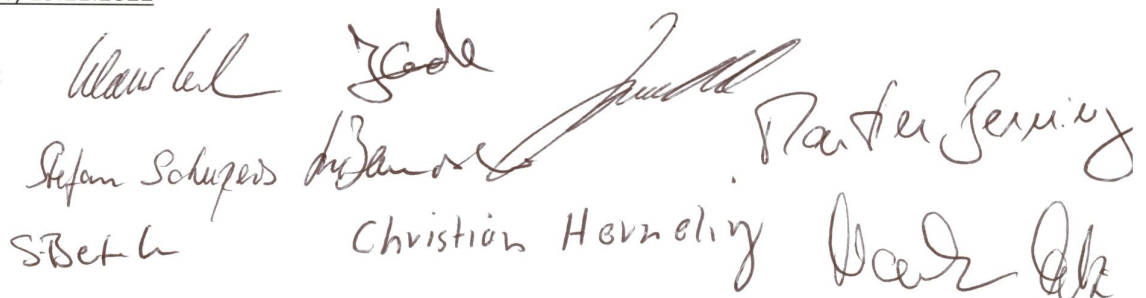
- § 16 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- § 16 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchengemeinde St. Vitus Venhaus. Die katholische Kirchengemeinde St. Vitus Venhaus darf das Vereinsvermögen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom **13.11.2022** verabschiedet.

Spelle-Venhaus, 13.11.2022

(Ort, Datum)

bei Gründung:



(mindestens sieben Unterschriften)